

Fördermittel für die energetische Sanierung



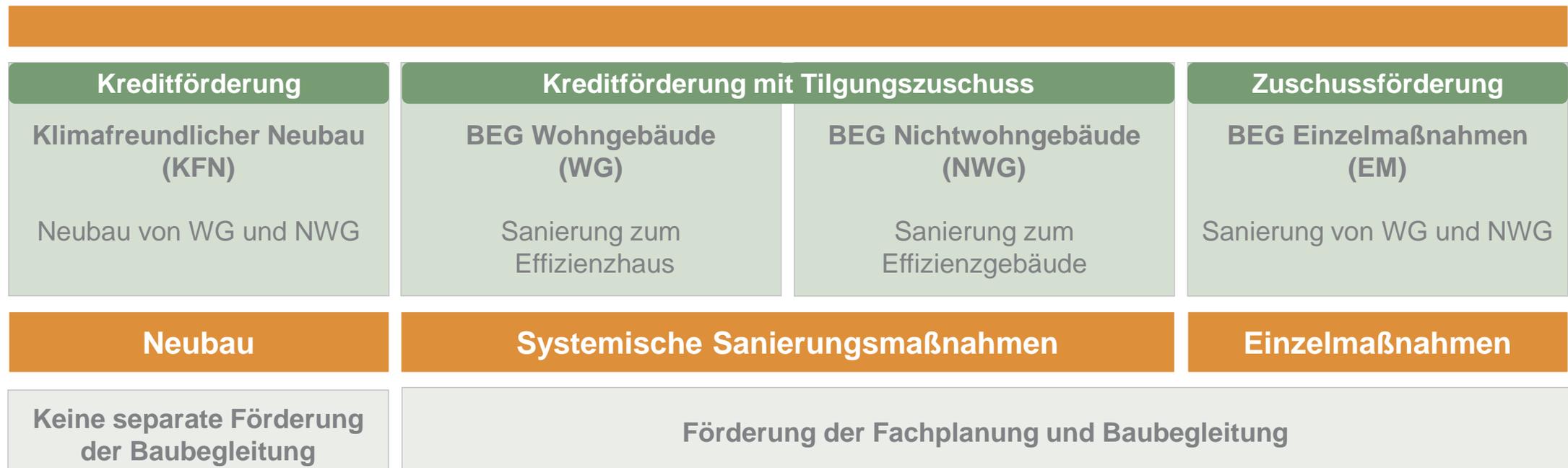
KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

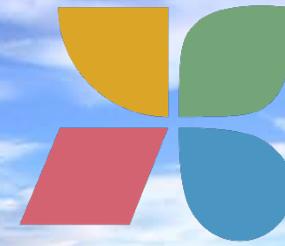
Martin Czajor

KlimaAgentur Hamm

Förderstruktur der BEG

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)





KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

Förderung von Einzelmaßnahmen

- Zusammen mit der 65%-EE-Pflicht im GEG wurde zum 1.1.2024 eine **neue Förderung für den Austausch von Heizungsanlagen** eingeführt.
- Die geänderte [Richtlinie zur Förderung von Einzelmaßnahmen](#) (BEG EM) wurde am 29.12.2023 im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht und ist am 1.1.2024 in Kraft getreten.
- Die Richtlinien der **systemischen Förderung** (Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude) und der Förderung **Klimafreundlicher Neubau** (KFN) sind unverändert geblieben.

Die neue **Förderung von Heizungsanlagen** setzt sich aus einer Grundförderung und verschiedenen Boni zusammen:

- **Grundförderung von 30 %** für alle Antragsteller/innen
- **Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bis 2028, danach geringer
- **Einkommens-Bonus von 30 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 Euro
- **Effizienz-Bonus in Höhe von 5 %** für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder mit Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle
- Der **Höchstsatz der Förderung** beträgt insgesamt maximal 70 %.

- **Der Klima-Bonus** wird für den Austausch von funktionstüchtigen **Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen** sowie von **mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen** gewährt, allerdings **nur bei selbstgenutzten Wohneinheiten**.
- Zudem muss die ausgetauschte Heizungsanlage **fachgerecht demontiert und entsorgt** werden.
- Nach dem Austausch dürfen die betroffenen Wohneinheiten oder Flächen **nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen** im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

Förderung von Wärmeerzeugern seit 1.1.2024



| | Einzelmaßnahmen Wärmeerzeugung | Zuschuss | Klimageschwindigkeits-Bonus | Einkommens- Bonus | |
|------|--|---|-----------------------------|---|--|
| KfW | Wärmepumpen ¹ | (mit Boni kumulierbar, Zuschuss max. 70 %) | 2024 - 2028: 20 % | 30 % (nur für selbstnutzende Wohneigentümer bis 40.000 € zu versteuerndes Haushalts- einkommen) | |
| | Biomasseheizungen ² | | 2029 - 2030: 17 % | | |
| | Solarthermische Anlagen | | 2031 - 2032: 14 % | | |
| BAFA | Gebäudenetz ¹ Errichtung/Umbau/Erweiterung | | 30 % | | 2033 - 2034: 11 % |
| | Gebäudenetzanschluss | | | | 2035 - 2036: 8 % |
| KfW | Wärmenetzanschluss | | | | Ab 2037 entfällt der Bonus. |
| | Brennstoffzellenheizung | | | | (nur für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bei Austausch von Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicher-heizungen oder mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen) |
| | Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben) | | | | |
| | Innovative Heizungstechnik | | | | |

¹ zusätzlicher **Effizienz-Bonus von 5 %**, bei Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle oder Einsatz natürlicher Kältemittel

² zusätzlicher **Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 €** für Biomasseanlagen mit Staubemissionen $\leq 2,5 \text{ mg/m}^3$

- **Höchstgrenzen förderfähiger Kosten für Heizungsanlagen** bei Wohngebäuden:
 - **30.000 Euro für die erste Wohneinheit**
 - **je 15.000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit**
 - **je 8.000 Euro ab der 7. Wohneinheit.**
- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (z.B. bei Etagenheizungen), so ist der **anteilige Höchstbetrag** einzuhalten, der sich auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.

- Seit dem 1.1.2024 stehen zusätzlich zu den förderfähigen Kosten für den Heizungstausch weitere **förderfähigen Investitionskosten für Effizienzmaßnahmen** zur Verfügung.
- Damit können Maßnahmen an der **Gebäudehülle** (Dämmung, Fenstertausch), **sonstige Anlagentechnik** (Lüftung, „Efficiency Smart Home“) sowie die **Heizungsoptimierung** gefördert werden.
- Die förderfähigen Kosten für Effizienzmaßnahmen betragen **bei Wohngebäuden 30.000 Euro pro Wohneinheit**.
- Sie erhöhen sich auf **60.000 Euro je Wohneinheit**, wenn Maßnahmen aus einem **individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP)** umgesetzt werden.

Förderung von Effizienzmaßnahmen

| Einzelmaßnahmen Gebäudehülle und Anlagentechnik | | Zuschuss | iSFP- Bonus ¹ |
|--|--|----------|-----------------------------|
| Gebäudehülle | Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschosdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz | 15 % | 5 % |
| Anlagentechnik (außer Heizung) | Einbau/ Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; Einbau "Efficiency Smart Home" | 15 % | 5 % |
| Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung | Hydraulischer Abgleich; Dämmung von Rohrleitungen; Pumpentausch | 15 % | 5 % |
| Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung | Reduzierung der Staubemissionen von Biomasseanlagen | 50 % | - |

Antrag und Förderung beim BAFA

¹ nur für Wohngebäude, wenn Maßnahmen aus dem „individuellen Sanierungsfahrplan“ umgesetzt werden

- Seit dem 01.01.2024 liegt die **Zuständigkeit für die Förderung von Heizungsanlagen** nicht mehr beim BAFA, sondern bei der KfW.
- Die Förderung wird stufenweise starten. **Eigentümer/innen von selbstgenutzten Einfamilienhäusern** können ab dem **27.02.2024** einen Antrag stellen. Für weitere Antragsteller/innen (Wohnungseigentümer, Vermieter, Unternehmen) soll die Beantragung im Verlauf des Jahres möglich sein. Informationen werden unter [kfw.de/heizung](https://www.kfw.de/heizung) veröffentlicht.
- Die **Förderung der Heizungsoptimierung** verbleibt beim BAFA. Auch die übrigen Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, sonstige Anlagentechnik) werden weiterhin über das BAFA gefördert.

- Grundsätzlich musste bislang immer **erst ein Förderantrag gestellt werden, bevor Leistungen beauftragt werden**. Eine vorherige Beauftragung war nur mit aufhebender oder aufschiebender Bedingung im Vertrag bzw. in der Beauftragung möglich.
- Nach der neuen Richtlinie kann erst dann ein Antrag gestellt werden können, wenn die geplanten Maßnahmen **bereits beauftragt sind** und die Beauftragung eine **auflösende oder aufschiebende Bedingung** enthält, also an die Zusage der Förderung geknüpft ist.
- Zudem muss aus der Beauftragung hervorgehen, dass die Maßnahme **innerhalb der Bewilligungsfrist von 36 Monaten umgesetzt** wird.

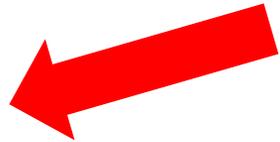
- Abweichend von der zuvor genannten Regelung kann für die Förderung von Wärmeerzeugern (außer Gebäudenetze) bei einem Vorhabenbeginn zwischen der Veröffentlichung der Richtlinie (29.12.2023) und dem 31.08.2024 der **Förderantrag bis Ende November 2024 nachgeholt werden.**
- Zudem ist es bis Ende 2024 möglich, bei der Förderung von Wärmeerzeugern einen bereits gestellten Antrag nach der alten Richtlinie **zurückzuziehen** und **ohne Sperrfrist direkt einen neuen Antrag** nach neuer Richtlinie zu stellen.

FAQ zur BEG auf der Internetseite des Bundes



KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

FAQ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude auf der Internetseite des Bundes unter <https://www.energiewechsel.de/>



Beratungsangebot der KlimaAgentur

Beratungsbüro der KlimaAgentur Hamm

im Service-Center der Stadtwerke Hamm
Südring 1, 59065 Hamm

Tel. 02381 / 274 3981

E-Mail: energie@klimaagentur-hamm.de

Beratungszeiten:

Dienstags 8 - 13 Uhr

Donnerstags 13 - 18 Uhr

(ab 16 Uhr nur telefonische Beratung)

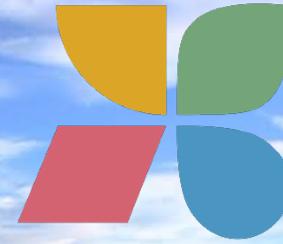
Terminbuchung unter

www.klimaagentur-hamm.de

... oder direkt hier auf
der Messe an Stand E7!



Bildquelle: Lippewelle Hamm



KlimaAgentur Hamm
Stadt.Klima.Wende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Folien aller Vorträge finden Sie nächste Woche
unter www.klimaagentur-hamm.de